

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 13

NUMMER : 18

DATUM : 02.06.2017

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
40	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - XXXI. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen -
41	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ -
42-43	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Öffentliche Zustellungen -

## 40- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### XXXI. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kranken-transport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen

vom 29.05.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Ratingen am 23.05.2017 folgenden XXXI. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen beschlossen:

#### I.

#### § 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

#### § 2

##### (1) Transport von Notfallpatienten (Rettungstransport)

1.1	Beförderung einer Person vom Standort Stadtgebiet Ratingen	403,00 Euro
1.2	Beförderung einer Person vom Standort Stadtgebiet Heiligenhaus	448,00 Euro
1.3	Beförderung einer Person über das Stadtgebiet vom Standort Ratingen hinaus	403,00 Euro
	Heiligenhaus hinaus	448,00 Euro
	außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)	3,00 Euro

##### (2) Krankentransport (Nichtnotfallpatienten) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/Heiligenhaus

2.1	Beförderung einer Person im Stadtgebiet	158,00 Euro
2.2	Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus	158,00 Euro
	außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)	3,00 Euro
2.3	Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je	158,00 Euro
2.4	Wartegebühren	
	Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.	
	Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere angefangene halbe Stunde	3,00 Euro

- (5) Ist der Krankentransport- oder Rettungswagen auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben. Das sind 142,00 Euro

## II.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend ab 01. Januar 2017 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.05.2017 beschlossene XXXI. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, den 29.05.2017

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## **41 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR)**

**vom 24.05.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462 / SGV. NRW. 216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Ratingen am 23.05.2017 den folgenden 5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) beschlossen:

#### **I.**

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich sowohl elternbeitragspflichtige Angebote der OGS als auch der Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) im Stadtgebiet Ratingen in Anspruch, halbieren sich die Beiträge für den Besuch der OGS für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch in dem Fall, dass ein Kind gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 KiBiz für die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege beitragsfrei gestellt ist. Die Beitragserhebung dieser Kinder erfolgt nach der Rubrik „Geschwisterkinder“ der Anlage „Höhe der Elternbeiträge“.

Die Anlage „Höhe der Elternbeiträge“ erhält folgende neue Fassung:

**Elternbeiträge bis zum 31.07.2017:**

<b>Brutto</b>	<b>Vollzahler</b>	<b>Geschwisterkinder</b>
<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Mtl. Beitrag</b>	<b>Mtl. Beitrag</b>
<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>
bis 20000	0,00 €	0,00 €
bis 25000	0,00 €	0,00 €
bis 30000	34,00 €	17,00 €
bis 35000	51,00 €	25,50 €
bis 40000	74,00 €	37,00 €
bis 45000	97,00 €	48,50 €
bis 50000	114,00 €	57,00 €
bis 55000	125,00 €	62,50 €
bis 60000	137,00 €	68,50 €
bis 65000	148,00 €	74,00 €
bis 70000	160,00 €	80,00 €
über 70.000	170,00 €	85,00 €

**Elternbeiträge ab 01.08.2017:**

<b>Brutto</b>	<b>Vollzahler</b>	<b>Geschwisterkinder</b>
<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Mtl. Beitrag</b>	<b>Mtl. Beitrag</b>
<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>
bis 20000	0,00 €	0,00 €
bis 25000	0,00 €	0,00 €
bis 30000	34,00 €	17,00 €
bis 35000	51,00 €	25,50 €
bis 40000	74,00 €	37,00 €
bis 45000	97,00 €	48,50 €
bis 50000	114,00 €	57,00 €
bis 55000	129,00 €	64,50 €
bis 60000	141,00 €	70,50 €
bis 65000	152,00 €	76,00 €
bis 70000	165,00 €	82,50 €
bis 75000	175,00 €	87,50 €
über 75000	180,00 €	90,00 €

**Elternbeiträge ab 01.08.2018:**

<b>Brutto</b>	<b>Vollzahler</b>	<b>Geschwisterkinder</b>
<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Mtl. Beitrag</b>	<b>Mtl. Beitrag</b>
<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>
bis 20000	0,00 €	0,00 €
bis 25000	0,00 €	0,00 €
bis 30000	34,00 €	17,00 €
bis 35000	51,00 €	25,50 €
bis 40000	74,00 €	37,00 €
bis 45000	97,00 €	48,50 €
bis 50000	114,00 €	57,00 €
bis 55000	133,00 €	66,50 €
bis 60000	145,00 €	72,50 €
bis 65000	157,00 €	78,50 €
bis 70000	170,00 €	85,00 €
bis 75000	180,00 €	90,00 €
über 75000	185,00 €	92,50 €

**II.**

Dieser fünfte Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.05.2017 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Elternbeiträge im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" (OGATA-BSR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 407

Ratingen, den 24.05.2017

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## 42 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

#### (öffentliche Zustellung)

an

Herrn Tony Bleichert  
Letzte bekannte Anschrift: Rosenstr. 10, 40882 Ratingen

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid über die Hundesteuer vom 21.04.2016,  
Abgaben-Jahresbescheid über die Hundesteuer vom 13.01.2017  
Abgaben-Änderungsbescheid über die Hundesteuer vom 22.02.2017  
Objekt-Nr.: HU010073  
Kassenkonto: 712185

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 30.05.2017

Klaus Pesch  
Bürgermeister



### 43 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

#### Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

##### (öffentliche Zustellung)

an

Frau Melike Bingöl

Letzte bekannte Anschrift: Tiefenbroicher Str. 53, 40885 Ratingen

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2017 vom 13.01.2017 über die Grundsteuer

Objekt-Nr.: GA019450

Kassenkonto: 1051365

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (**GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010**) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 07.02.2017

Klaus Pesch  
Bürgermeister

**- letzte Seite nicht bedruckt -**